

hältnisse, die möglicherweise ihrer Theilnahme entgegenstehen könnten, hat, genügt habe, und bedarf es dann keiner besonderen Versicherung im Protokoll, deren Wichtigkeit doch immer wieder auf Grund derselben Präsumtion der Legalität zurückgeführt werden müßte. Ein zweiter Punkt, der auch mehr von allgemeiner Bedeutung ist, ist der, daß das Erforderniß, daß der Notar bei Amtshandlungen den Namen Dessen anzugeben hat, der ihn um Vornahme des Geschäfts ersucht hat, nach dem Entwurfe künftig wegfallen soll. Selbstverständlich ist dabei, daß die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung über Proteste und die Bezeichnung Dessen, für den der Protest aufgenommen worden ist, nicht hat abgeändert werden sollen und werden können. Im Uebrigen aber würde die Deputation sich mit dem Wegfall dieser Formalitäten einverstanden erklären, wie auch die Zweite Kammer damit sich einverstanden erklärt hat und seitens der hohen Staatsregierung, die selbst diese Vorschläge gemacht hat, Uebereinstimmung zu erwarten ist. Das wäre der Inhalt des ersten Paragraphen.

Präsident von Zehmen: Ich muß den Herrn Referenten etwas unterbrechen. Ich habe zunächst die Kammer zu fragen, ob sie eine allgemeine Debatte wünscht und mit der bloßen mündlichen Berichterstattung sich begnügen will. Ist Letzteres der Fall und würde die königl. Staatsregierung Nichts dagegen haben, so würde die mündliche Berichterstattung zu genügen haben. Verlangt Jemand im Allgemeinen das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ueber § 1 hat der Herr Referent bereits Vortrag erstattet und frage ich die Kammer: ob Jemand hierzu das Wort verlangt? — Es ist nicht der Fall. Ich frage demgemäß die Kammer:

„ob sie § 1 nach dem Gesetzentwurf annimmt?“
Einstimmig: Ja.

Ich will wegen der vorgerückten Zeit den Herrn Referenten fragen, ob zu §§ 2 und 3 Veränderungen beantragt werden.

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel: Allerdings sind Veränderungen beantragt sowohl von der jenseitigen Kammer, als auch von der Deputation, welche sich damit einverstanden erklärt.

Präsident von Zehmen: Dann bitte ich fortzufahren.

Referent Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sichel: In §§ 2 und 3 ist die Rede von notariellen Verhandlungen in Versammlungen von Mitgliedern eines Personenvereins, vorzugsweise von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften. Nach den Worten würden die Bestimmungen derselben nur Anwendung zu leiden haben auf solche Notare, welche zu Ausübung der Notariats-

praxis in vollem, durch die Notariatsordnung bestimmten Umfange berechtigt sind. Nun existirt aber noch eine größere Anzahl früher ernannter Notare, die nach Emanation des Gesetzes diese Befugniß in dem Umfange, wie das neue Gesetz bestimmt, nicht erlangt haben. Es scheint allerdings auch nach der früheren Bestimmung, selbst nach dem Mandat vom 1. Mai 1804, die Einschränkung der Notariats-handlungen betreffend, kaum zweifelhaft, daß auch die früheren Notare vollkommen befugt sind, Protokolle über Verhandlungen der in § 2 gedachten Art zu führen. Der in der Zweiten Kammer gestellte Antrag des Abg. Schreck geht dahin, in § 2 sowohl, als in § 3 die Worte ausfallen zu lassen: „zur Ausübung des Notariats in dem vollen, durch die Notariatsordnung bestimmten Umfange berechtigten,“ so daß es also nunmehr heißen würde: „auf die Protokolle, welche von einem Notare etc.“ also ohne Unterschied, ob er eine frühere Berechtigung hat oder erst nach der Notariatsordnung berechtigt ist. Seitens der ersten Deputation hat ein Bedenken dagegen nicht gefunden werden können; denn insoweit überhaupt die älteren Notare befugt sind, solche Protokolle zu führen, sieht man auch keinen Grund, weswegen bei ihnen andere Bestimmungen gelten sollen, als bei den Notaren, die infolge der Notariatsordnung etwas erweiterte Rechte haben. Es würde daher vielleicht zu fragen sein, ob die hohe Kammer mit Auslassung der Worte, die sowohl in § 2, als § 3 vorkommen: „zur Ausübung des Notariats in dem vollen, durch die Notariatsordnung bestimmten Umfange berechtigten“ einverstanden ist. Bei § 2 hat die jenseitige Kammer einen Zusatz beantragt. Der Paragraph lautet nämlich so, daß jeder Theilnehmer — also einer größeren Versammlung — den zu seiner Legitimation erforderlichen Besitz an Inhaberpapieren nachgewiesen habe. Also es bezieht sich auf Versammlungen, wo ein Inhaberpapier das Recht zur Theilnahme verleiht, und der Vorschlag geht dahin, nach dem Worte „Inhaberpapier“ noch einzufügen: „und insofern der Besitz einer gewissen Zahl dieser letzteren auf das Recht oder die Wirkung der Stimmgebung von Einfluß ist, den Besitz welcher Anzahl von Inhaberpapieren nachgewiesen habe.“ Auch seitens der königl. Staatsregierung ist eine Einwendung gegen diesen Zusatz nicht erhoben worden und die diesseitige Deputation wird Ihnen also ebenfalls die Annahme vorschlagen, sowie sie auch die Annahme des Wegfalls der vorhin herausgehobenen Worte aus dem Anfang von §§ 2 und 3 vorzuschlagen sich erlaubt.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 2? — Es ist nicht der Fall und ich gehe zur Fragstellung über. Die erste Deputation beantragt zunächst, daß die Worte: „zur Ausübung des Notariats in dem vollen, durch die Notariatsordnung bestimmten Umfange berechtigten“, in Wegfall gebracht werden.